

Der Träger der Kindertagesstätte kann Ergänzungs- und Randzeitengruppen nach den Vorgaben des Bedarfsplans (§ 10 KiTaG) einrichten.

§ 10 Absatz 2 KiTaG (neu)

Die Öffnungszeiten der Gruppe werden im ersten Abschnitt des Bedarfsplans auf höchstens 50 Wochenstunden festgelegt. Der Bedarfsplan kann einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen der Einrichtungsträger die Öffnungszeiten festlegen kann. Er kann Gruppen vorsehen, in denen Kinder außerhalb ihrer Stammgruppen gefördert werden (Ergänzungs- und Randzeitengruppen). Soweit der Bedarfsplan nichts Abweichendes regelt, kann der Einrichtungsträger darüber hinaus in eigener Verantwortung Randzeitenangebote schaffen, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden.“

Neustrukturierung von Angeboten der Förderung in Randzeiten

Bisher war vorgesehen, dass Randzeitengruppen eigenständig durch den Einrichtungsträger errichtet werden können, nicht in den Bedarfsplan aufgenommen und daher pro Kind finanziert werden.

Dieses Angebot wird nun durch das Modell der „Ergänzungs- und Randzeitengruppen“ in § 10 Absatz 2 KiTaG (neu) ersetzt. Im Gegensatz zu den bisherigen Randzeitengruppen werden diese in den Bedarfsplan aufgenommen und in der Regel pro Gruppe gefördert.

Der Gruppenfördersatz enthält nun als Komponente der Sachkosten zusätzlich auch den Sachkostenbasiswert. Die Personalanforderungen für das Betreiben einer solchen Gruppe orientiert sich weiter wie gewohnt an der jeweiligen Gruppenart, bei der Bemessung von Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung bleibt ein solches Angebot weiter unberücksichtigt.

Ermöglichung eines flexiblen Randzeitenangebots

Um den Einrichtungsträgern aber auch weiterhin ein schnelles und flexibles Reagieren auf eine Nachfrage nach Förderung in Randzeiten zu ermöglichen, können nach § 10 Absatz 2 KiTaG (neu) eigenständig flexible Randzeitenangebote eingerichtet werden, soweit der Bedarfsplan nichts Abweichendes regelt.

Die Förderdauer von Kindern in diesen Angeboten ist auf **fünf Stunden pro Woche** begrenzt. Jedem Kind wird dabei abhängig von seinem Alter und dem zeitlichen Umfang seiner Förderung ein Subjektfördersatz zugeordnet, welcher mithilfe des Gruppenfördersatzes für eine Regel-Kindergarten- oder Regel-Krippengruppe in Form einer Ergänzungs- und Randzeitengruppe (unter Berücksichtigung der Entgeltgruppen S8a und S3 TVöD SuE) mit der passenden Öffnungszeit zwischen 0,5 und 5 Stunden pro Woche ermittelt wird.

Erläuterungen zu den Ergänzungs- und Randzeitengruppen im Bedarfsplan

Seite 2

Die Personalanforderungen sind dabei abhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden Kinder. Je zehn anwesende Kinder muss eine Fachkraft tätig sein. 20 anwesende Kinder zählen nunmehr analog als Gruppe, welche für die Bemessung der Gesamtanzahl der anwesenden Fachkräfte relevant ist (die Zahl der anwesenden Fachkräfte muss stets die Anzahl der Gruppen übersteigen).

Abweichend davon genügt es bei einer Anzahl von unter zehn anwesenden Kindern in der Einrichtung, dass neben einer für Gruppenleitung qualifizierten Fachkraft eine weitere Betreuungskraft (qualifikationsunabhängig) anwesend ist.

Bei der Ermittlung der rechnerischen Anzahl der anwesenden Kinder werden Kinder unter drei Jahren sowie Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder aus Integrationsgruppen und solche mit einer Platzzahlreduzierung doppelt, Kinder unter neun Monaten vier-fach gezählt.

Der Kreis Stormarn, Fachbereich Jugend, Schule und Kultur wird die in diesem Antrag genannten Daten elektronisch speichern und weiterverarbeiten, sofern sie der gesetzlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Es wird hiermit beim örtlichen Träger nach § 13 KiTaG die Aufnahme der aufgeführten Angebote in den Bedarfsplan in den zweiten Abschnitt des Bedarfsplans beantragt.

Flexible Ergänzungs- und Randzeitengruppen bis 5 Stunden/Woche, welche durch den Einrichtungsträger in eigener Verantwortung nach § 10 Abs. 3 KiTaG in der KiTa-Datenbank Kita-Planer 2 des Landes Schleswig-Holstein eingerichtet werden, sind der KiTa-Bedarfsplanung und KiTa-Förderung des Kreises Stormarn bis zum monatlichen Stichtag zu melden, damit diese bei der Förderung berücksichtigt werden können. Alle anderen Ergänzungs- und Randzeitengruppen sind mit dem Aufnahmeantrag zum Bedarfsplan aufzuführen und mit Standortgemeinde abzustimmen.

Der KiTa-Bedarfsplan sieht aktuell noch keine Vorgaben für die Einrichtung von Ergänzungs- und Randzeitengruppen vor.

§ 33 KiTaG

Nutzung der Kita-Datenbank

(1) Der Einrichtungsträger nutzt die Kita-Datenbank nach § 3. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich folgende Daten mit Stand zum monatlichen Stichtag:

1. die bestehenden Randzeitengruppen unter Angabe der Gruppenart und Gruppengröße,
2. die personenbezogenen Daten nach § 3 Absatz 4 Satz 1 aller geförderten Kinder.

1

¹ Stand: 08.10.2020 – Version 1.0